

Ordnung zur Änderung der
Habitationsordnung der Universitätsmedizin der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 17.02.2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2014, S. 179)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. Juli 2012 die folgende Änderung der Habitationsordnung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Änderung der Habitationsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 10. September 2013, Az.: 977 52 322-5/41 (2) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Habitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 6. Oktober 2004 (StAnz. S. 1456) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Habitationsordnung wird das Wort „Medizin“ durch das Wort „Universitätsmedizin“ ersetzt.
2. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Gliederungspunkte werden eingefügt:
 - „I. Allgemeines“ wird dem § 1 vorangestellt.
 - „II. Zulassung“ wird dem § 2 vorangestellt.
 - „III. Habilitation“ wird dem § 6 vorangestellt.
 - „IV. Änderung / Erlöschen der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis“ wird dem § 13 vorangestellt.
 - „V. Schlussbestimmungen“ wird dem § 17 vorangestellt.
 - b) Folgende Paragraphen werden neu eingefügt / geändert:
 - § 2 Habitationsleistungen wird geändert in „§ 2 Zulassungsvoraussetzung“
 - § 3 Zulassungsvoraussetzung wird geändert in „§ 3 Habitationsgesuch“
 - § 4 Habitationsgesuch wird geändert in „§ 4 Zulassung zur Habilitation“
 - § 6 Zulassung zur Habilitation wird geändert in „§ 6 Habitationsleistungen“
 - § 13 Ausdehnung der Lehrbefähigung wird ergänzt um die Worte „und Lehrbefugnis“
 - § 16 Entzug und Erlöschen der Lehrbefugnis wird umbenannt in „§ 16 Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Lehrbefugnis“
 - § 18 Fristen wird geändert in „§ 18 Verfahren bei Entscheidungen“
 - § 19 Mitteilung von Beschlüssen wird geändert in „§ 19 Akteneinsicht“
 - § 20 Akteneinsicht wird geändert in „§ 20 Gebühren“.
3. In der gesamten Habitationsordnung werden in den Paragraphen und Absätzen die Sätze mit tiefgestellten Zahlen nummeriert (1, 2, 3, ...).
4. In der gesamten Habitationsordnung werden die Worte „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ und in der Folge gegebenenfalls Pronomen und Verben angepasst.
5. In der gesamten Habitationsordnung werden die Worte „die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt durch „der Wissenschaftliche Vorstand“.

6. In der gesamten Habilitationsordnung werden die Worte „Professorinnen oder Professoren“ ersetzt durch „habilitierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universitätsmedizin“.
7. In der gesamten Habilitationsordnung wird der Begriff „Fachbereichsrat Medizin“ ersetzt durch „Fachbereichsrat Universitätsmedizin“.
8. In der gesamten Habilitationsordnung werden die Abkürzungen „bzw.“ und das Sonderzeichen „/“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
9. Der Gliederungspunkt „I. Allgemeines“ wird dem § 1 vorangestellt.
10. § 1 wird ergänzt um den Satz „2 Sie verleiht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berechtigung, an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in einem bestimmten Fachgebiet selbstständig zu lehren (venia legendi).“
11. Der Gliederungspunkt „II. Zulassung“ wird dem § 2 vorangestellt.
12. § 2 wird wie folgt geändert (Der ehemalige § 3 ist nunmehr § 2):
 - a) Die Überschrift § 2 Habilitationsleistungen wird geändert in „§ 2 Zulassungsvoraussetzung“ (ehemals § 3).
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „die Promotion“ ersetzt durch „eine Promotion“. Nach den Worten „eine Promotion“ wird der Zusatz „(Doktorgrad) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf einem an der Universitätsmedizin vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiet.“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt neu eingefügt:
„(2) ¹ Ein Doktorgrad auf einem anderen Fachgebiet oder ein akademischer Grad einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kann als eine dem Doktorand gemäß Absatz 1 gleichwertige Voraussetzung anerkannt werden. ² Die Bewerberin oder der Bewerber mit einem ausländischen Grad muss die Genehmigung nach § 31 HochSchG besitzen. ³ Ob die Voraussetzungen der Anerkennung vorliegen, hat der Fachbereichsrat auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers zu entscheiden, ehe das Habilitationsgesuch eingereicht werden kann.“
 - d) Absatz 3 (ehemals Absatz 2) wird wie folgt geändert:
 - i. Satz 1 wird wie folgt geändert:
„¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Habilitationsfach eine wissenschaftliche Ausbildung von mindestens vier Jahren nach dem abgeschlossenen Hochschulstudium nachweisen.“
 - ii. Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:
„² Seit Abschluss der Promotion sollen mindestens zwei Jahre vergangen sein.“
 - iii. Satz 2 (alt) wird zu Satz 3.
 - iv. Satz 3 (alt) wird zu Satz 4.
 - v. In Satz 4 entfällt die Zahl „II“ nach dem Wort „Kolloquium“.
 - vi. Satz 5 wird wie folgt neu eingefügt:
„⁵ Die Bewerberin oder der Bewerber, in deren oder dessen Fachgebiet die Weiterbildung zum Facharzt nicht möglich ist, muss einen Nachweis über kontinuierliche Weiterbildungen, deren Umfang mit dem des Facharztes gleichzusetzen ist, an anerkannten Einrichtungen erbringen.“

- vii. Satz 6 wird wie folgt neu eingefügt:
 „6 Die kontinuierliche Weiterbildung nach Satz 5 kann im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden.“
 - viii. Satz 7 wird wie folgt neu eingefügt:
 „7 Ob der erforderliche Nachweis vorliegt, entscheidet der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, ehe das Habilitationsgesuch eingereicht werden kann.“
- e. Absatz 4 (ehemals Absatz 3) wird wie folgt geändert:
- i. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 „1 Zum Nachweis der fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation müssen Originalpublikationen vorgelegt werden, die aus eigener Forschungstätigkeit stammen und Zusammenhänge mit dem Habilitationsfach erkennen lassen.“
 - ii. In Satz 2 wird die Zahl „12“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
 - iii. Satz 4 wird wie folgt neu eingefügt:
 „4 Zu diesen wissenschaftlichen Publikationen dürfen auch die Veröffentlichungen, die zur kumulativen Habilitation (§ 6 Abs. 2 Satz 7 bis 15) eingereicht worden sind, gehören.“
 - iv. Satz 5 wird wie folgt neu eingefügt:
 „5 Geteilte Erstautorenschaften, sofern diese in der Publikation erwähnt sind und Autorenschaften als corresponding author oder senior author, werden als Erstautorenschaften angesehen.“
 - v. Satz 6 wird wie folgt neu eingefügt:
 „6 Das gilt nicht für sonstige Koautorenschaften.“
- f. Absatz 5 (ehemals Absatz 4) wird wie folgt geändert:
 „(5) 1 Es muss der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber eigene Forschungsergebnisse in Form von mindestens zwölf Vorträgen oder Präsentationen (§ 3 Abs. 3 Nr. 8) auf Tagungen fachwissenschaftlicher Gesellschaften mitgeteilt hat.“
- g. i. In Absatz 6 (ehemals Absatz 5) werden die Paragraphen „§ 2 Abs. 2 Satz 1 bis 7“ ersetzt durch „§ 6 Abs. 2 Satz 1 bis 6“ und „§ 2 Abs. 2 Satz 8 bis 11“ ersetzt durch „§ 6 Abs. 2 Satz 7 bis 15“.
- ii. In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- h. Absatz 7 (ehemals Absatz 6) wird wie folgt geändert; Satz 6 und 7 werden neu eingefügt:
 „(7) 1 Es muss eine kontinuierliche Lehrtätigkeit mit einer Mindestdauer von sechs Semestern und einem Mindestumfang von insgesamt 30 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden. 2 Die Lehrtätigkeit soll an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder durch die Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Hochschule geleistet werden. 3 Die Lehrtätigkeit wird durch eine Bestätigung der für die angegebenen Lehrveranstaltungen Verantwortlichen (Einrichtungsleiterin oder Einrichtungsleiter) oder den Unterrichtsbeauftragten nachgewiesen. 4 Als Lehrtätigkeit gilt die Mitwirkung bei Vorlesungen und Seminaren sowie bei lehrintensiven Praktika und Kursen. 5 Die letzte Lehrveranstaltung der Bewerberin oder des Bewerbers darf nicht länger als ein

Jahr zurück liegen; dabei gilt das Datum des Habilitationsgesuches als Stichtag.
⁶Für die Habilitation wird eine positive Evaluation der Lehrtätigkeit im Rahmen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Lehre der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (§ 3 Abs. 3 Nr. 9) von mindestens zwei Vorlesungen für Studierende innerhalb von zwei Semestern Lehrtätigkeit gefordert.
⁷Der Evaluation sind die Gruppengröße, die Stundenzahl sowie die Anzahl der Termine einer Gruppe beizulegen.“

- i. In Absatz 8 (ehemals Absatz 7) werden nach den Worten „Didaktik und Rhetorik“ die Worte „für Mediziner an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ ergänzt.
 - j. In Absatz 9 (ehemals Absatz 8) Satz 1 wird das Wort „Gebiet“ ersetzt durch „Fachgebiet für das auch die venia legendi beantragt wird“. Nach den Worten „vertreten sein“ wird der Klammerzusatz „(z. B. Umfang eines Facharztgebietes oder an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität angesiedelten Lehrstuhls)“ eingefügt.
 - k. Absatz 10 (ehemals Absatz 9) wird wie folgt geändert:
 - i. Satz 1 erhält folgende Fassung: „¹Die Bewerberin oder der Bewerber darf nicht als hauptberuflich tätige Bedienstete oder hauptberuflich tätiger Bediensteter einer anderen Hochschule angehören.“
 - ii. In Satz 2 wird der Paragraph „§ 3 Abs. 6“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 7“.
 - iii. Satz 3 wird wie folgt neu eingefügt:
„³Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der an externen Kliniken oder Institutionen tätig ist, stellt zusätzlich ein Lehrkonzept über die zukünftige Einbindung in die Lehre vor, das sie oder er zusammen mit einem Fachvertreter der Universitätsmedizin (Einrichtungsleiterin oder Einrichtungsleiter) entwickelt hat.“
 - l. Absatz 11 (ehemals Absatz 10) wird wie folgt geändert:
Die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ werden gelöscht. Die Worte „im Gange“ werden ersetzt durch „anhängig“.
 - m. Absatz 12 wird wie folgt neu eingefügt:
„(12)¹Die Bewerberin oder der Bewerber soll ihre oder seine Habilitationsabsicht spätestens ein Jahr vor dem Habilitationsgesuch durch eine Voranmeldung unter Vorlage eines Exposees mit der Darstellung des Habilitationsprojektes (§ 3 Absatz 3 Nr. 18) bei dem Wissenschaftlichen Vorstand der Universitätsmedizin zu erkennen geben.“
13. § 3 wird wie folgt geändert (der ehemalige § 4 ist nunmehr § 3):
- a) Die Überschrift „§ 3 Zulassungsvoraussetzungen“ ändert sich in „§ 3 Habilitationsgesuch“ (ehemals § 4).
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Fachgebiet“ der Paragraph „(§ 2 Abs. 9)“ in Klammern eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - i. In der Nummer 1 werden vor dem Wort „Lebenslauf“ die Worte „persönlich unterschriebener“ eingefügt. Nach dem Wort „Lebenslauf“ werden die Worte „in deutscher Sprache“ eingefügt.
 - ii. Die Nummer 2 wird wie folgt neu eingefügt:
„¹Eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über den bestandenen Hochschulabschluss oder der staatlichen und akademischen

Prüfungen. ² Sofern die Abschlüsse im fremdsprachigen Ausland erworben wurden, sind neben beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen.“

- iii. Die Nummer 3 (ehemals Nummer 2) wird wie folgt neu eingefügt:
„¹ Eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Promotionsurkunde (§ 2).“
- iv. Die Nummer 4 (ehemals Nummer 3) wird wie folgt neu gefasst:
„¹ Die gedruckte Habilitationsschrift oder die Unterlagen und Erklärungen für die kumulative Habilitation gemäß § 6 Abs. 2 Satz 7 bis 11, 13 bis 15.“
- v. Die Nummer 5 (ehemals Nummer 4) erhält folgende Fassung:
„¹ Eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig erbracht hat; außerdem muss die Bewerberin oder der Bewerber versichern, dass sie oder die verwendete Originalliteratur nach bestem Wissen zitiert hat, und dass sie oder er wörtlich oder annähernd wörtlich übernommene Stellen als solche genau kenntlich gemacht hat. ² Gegebenenfalls ist eine Liste und Erklärung über eine Beteiligung von Koautoren oder Koautorinnen (§ 6 Abs. 2) beizufügen.“
- vi. Nummer 6 wird wie folgt neu eingefügt:
„¹ Eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“
- vii. Nummer 7 (ehemals Nummer 5) erhält in Punkt c) den Zusatz „Fallbeschreibungen“ in Klammern.
- viii. In Nummer 8 (ehemals Nummer 6) wird die Zahl „12“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt. Nach den Worten „und Programme“ wird das Wort „und /“ gelöscht.
- ix. Nummer 9 (ehemals Nummer 7) erhält folgende Fassung:
„¹ Ein ausführliches Verzeichnis mit erläuternder Erklärung über Art und Umfang der Lehrtätigkeit an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und gegebenenfalls an anderen Orten inklusive des Nachweises über positiv evaluierte Lehrveranstaltungen. ² Der Nachweis über positive Evaluation der Lehrtätigkeit kann bestehen in einer Stellungnahme des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer vergleichbaren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschuleinrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes. ³ Der Nachweis kann im Einzelfall auch auf andere Weise geführt werden. ⁴ Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit trifft der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung.“
- x. Nummer 10 (ehemals Nummer 8) wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird vor „einer Lehrveranstaltung“ das Wort „an“ eingefügt. Der Paragraph „§ 3 Abs. 7“ wird zu „§ 2 Abs. 8“. Nach dem Paragraphen werden die Worte „oder Anerkennung durch das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.“ neu eingefügt.
- xi. Nummer 11 (ehemals Nummer 9) bleibt unverändert.
- xii. Nummer 12 (ehemals Nummer 10) erhält am Satzende den Zusatz „(für statistische Zwecke)“.
- xiii. Nummer 13 (ehemals Nummer 11) erhält folgende Fassung:
„¹ Eine Erklärung, dass ein an den wissenschaftlichen Vorstand der

Universitätsmedizin Mainz zu übersendendes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde; die Antragstellung darf bei Einreichen des Habilitationsgesuchs nicht länger als zwei Wochen zurückliegen. ²Das Führungszeugnis ist gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen.“

- xiv. Nummer 14 wird wie folgt neu hinzugefügt:
„¹Eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht als hauptberufliches Mitglied einer anderen Hochschule angehört. (§ 2 Abs. 10).“
 - xv. Nummer 15 wird wie folgt neu hinzugefügt:
„¹Eine schriftliche Versicherung über eventuell anhängige strafrechtliche, dienstordnungsrechtliche oder berufsständische Verfahren und dass kein einschlägiges Berufsverbot besteht (§ 2 Abs. 11). ²Die Erklärung soll zum Zeitpunkt des Kolloquiums nicht älter als 14 Tage sein.“
 - xvi. Nummer 16 (ehemals Nummer 12) wird wie folgt geändert:
Vor dem Wort „Bescheinigung“ werden die Worte „amtlich beglaubigte Fotokopie der“ eingefügt. Am Satzende wird der Paragraph „(§ 2 Abs. 3)“ neu eingefügt.
 - xvii. Nummer 17 (ehemals Nummer 13) wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „der Bewerberin oder Bewerber“ den Worten „dass ihr oder ihm“ vorangestellt. Der Satz „Unterlagen nach Nr. 10 und 11 sind entbehrlich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Beamtin oder Beamter ist.“ wird gestrichen.
 - xviii. Nummer 18 wird wie folgt neu eingefügt:
„¹Ein Exposee mit der Darstellung des Habilitationsprojektes.“
 - xix. Nummer 19 wird wie folgt neu eingefügt:
„¹Der Nachweis über gegebenenfalls nach § 20 bezahlte Gebühren.“
14. § 4 wird wie folgt geändert (der ehemalige § 6 ist nunmehr § 4):
- a) Die Überschrift „§ 4 Habilitationsgesuch“ wird geändert in „§ 4 Zulassung zu Habilitation“ (ehemals § 6)
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Der Wissenschaftliche Vorstand oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs berät die Bewerberin und Bewerber, prüft die eingereichten Unterlagen und fordert zur Bewertung der formalen Voraussetzungen sowie des wissenschaftlichen Gehaltes drei interne Voten an. ²Zur Abgabe der Voten können nur Personen bestellt werden, die gemäß § 7 Abs. 1 Gutachten abgeben dürfen. ³Dabei können nur solche Personen bestellt werden, die der Universitätsmedizin angehören und nicht an Publikationen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 beteiligt sind. ⁴Im Rahmen einer kumulativen Habilitation tritt an Stelle der internen Gutachterinnen und Gutachter eine interne Kommission; Satz 1 gilt entsprechend. ⁵Die interne Kommission besteht aus vier benannten habilitierten Mitgliedern des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung. ⁶Nach Eingang der internen Gutachten unterbreitet der Wissenschaftliche Vorstand oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Wissenschaftlichen Vorstands dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung eine Empfehlung zur Zulassung der Habilitation. ⁷Der oder die Vorsitzende des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung lädt die Bewerberin oder den Bewerber zur Vorstellung in eine Sitzung des Ausschusses ein; die Einladung kann frühestens nach Vorlage der internen Voten (gegebenenfalls Kommission) erfolgen. ⁸Die Bewerberin oder der Bewerber hat sich dem Ausschuss persönlich vorzustellen, wobei Art, Umfang

und Inhalt dieser Vorstellung keinen Einfluss auf die Zulassung nehmen. ⁹Der Ausschuss entscheidet anschließend über die Zulassung, in der Regel spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags. ¹⁰Die vorlesungsfreie Zeit wird hierbei nicht mitgerechnet.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Wissenschaftliche Vorstand ist dazu berechtigt, die im Habilitationsverfahren vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. ²Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen und hierfür entsprechende Vorgaben machen. ³Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, werden die wissenschaftlichen Arbeiten nicht angenommen. ⁴§ 15 der Ordnung gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 (ehemals Absatz 2) wird wie folgt geändert:

i. In Nummer 1 wird das Wort „oder“ ersetzt durch „und auch innerhalb einer durch dem Wissenschaftlichen Vorstand gewährten, angemessenen Nachfrist nicht vollständig vorgelegt oder vervollständigt wurde oder“.

ii. In Nummer 2 wird der Paragraph „§ 3 Abs. 1 bis 11“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 bis 12“.

iii. In Nummer 3 wird das Wort „entzogen“ ersetzt durch „widerrufen“. Der Klammerzusatz „(§ 16) oder“ wird am Satzende hinzugefügt.

iv. Absatz 3 wird um die Nummern 4 und 5 wie folgt ergänzt:

„4. wenn eine Habilitation zweimal von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen unzureichender Habilitationsleistungen abgelehnt worden ist oder

5. wenn die Universitätsmedizin für das im Habilitationsantrag genannte Fachgebiet nicht ausgewiesen ist, also nicht die Anforderung von § 2 Abs. 9 erfüllt sind.“

e. Absatz 4 (ehemals Absatz 3) wird wie folgt geändert:

„¹Eine Prüfung ob ein Bedarf in Lehre und Forschung die erstrebte Habilitation rechtfertigt, ist nicht zulässig.“

15. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„²Nimmt sie oder er es vor der Entscheidung über die Zulassung der schriftlichen Habilitationsleistungen zurück, so gilt es als nicht vorgelegt.“

16. Der Gliederungspunkt „III. Habilitation“ wird dem § 6 vorangestellt.

17. § 6 wird wie folgt geändert (der ehemalige § 2 ist nunmehr § 6) :

a) Die Überschrift § 6 Zulassung zur Habilitation wird geändert in „§ 6 Habilitationsleistungen“ (ehemals § 2).

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i. Satz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 6 wird nach den Worten „die sich auf das Habilitationsfach“ das Wort „Fachgebiet“ in Klammern eingefügt.

ii. Satz 11 wird wie folgt geändert:

„¹¹Die Bewerberin oder der Bewerber muss bei den verwendeten Originalpublikationen Erstautorin oder Erstautor sein.“

iii. Der Absatz 2 wird um folgende neue Sätze 12 bis 16 ergänzt:

„¹²Geteilte Erstautorenschaften, sofern diese im Artikel erwähnt sind und Autorenschaften als „corresponding author“ oder „senior author“, werden als Erstautorenschaften angesehen.¹³ Die in der kumulativen Habilitationsschrift verwendeten Erstautorenschaften dürfen nicht in einem weiteren Habilitationsverfahren oder Promotionsverfahren oder zur Erlangung sonstiger akademischer Grade als Teil der schriftlichen Leistung verwendet werden oder verwendet worden sein. ¹⁴ Sofern Koautorin oder Koautor gemäß Satz 12 an der Habilitationsschrift beteiligt sind, muss der Arbeitsanteil aller beteiligten Autorinnen oder Autoren in Bezug auf Inhalt und Umfang dargelegt werden. ¹⁵ Diese Darlegung muss von allen gemäß Satz 12 beteiligten Koautorinnen und Koautoren separat durch Unterschrift bestätigt werden. ¹⁶ Zudem muss die Darlegung die Erklärung enthalten, dass sich jede Koautorin oder jeder Koautor der Regelung des Satzes 13 bewusst und mit dessen Wirkung einverstanden ist, was ebenfalls jeweils durch Unterschrift bestätigt wird.“

c. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die mündlichen Habilitationsleistungen bestehen aus

1. Einer Vorlesung für Studierende. ² In der Vorlesung muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Fähigkeit zeigen, ein wesentliches Kapitel aus dem Lehrstoff ihres Fachgebietes in einer für den Studentenunterricht geeigneten Form darzustellen. ³ Die Bewerberin oder der Bewerber wählen entsprechend dem Lehrplan ein Thema im Einvernehmen mit den für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen. ⁴ Das Thema darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen.

2. Einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion in dem die wesentlichen Ergebnisse der Habilitationsschrift dargestellt werden (Kolloquium). ² Im Kolloquium müssen die Resultate und Schlussfolgerungen der Habilitationsschrift den geladenen Sachverständigen (§ 8 Abs. 2) sowie den Mitgliedern des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und interessierten habilitierten Mitgliedern der Universitätsmedizin vorgetragen und mit ihnen diskutiert werden.“

d. Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„(4) ¹ Die besonderen Belange von Antragstellerinnen oder Antragstellern mit körperlichen Einschränkungen zur Wahrung ihrer oder seiner Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. ² Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber vor Prüfungsbeginn glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Wissenschaftliche Vorstand gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ³ Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴ Bei Entscheidungen des Wissenschaftlichen Vorstands nach Satz 2 kann die oder der Behindertenbeauftragte der Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz beteiligt werden.“

18. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i. Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Paragraph „§ 2 Abs. 2“ wird ersetzt durch „§ 6 Abs. 2“. Die Worte „zwei externe und in der Regel eine interne Gutachterin oder einen internen Gutachter“ werden ersetzt durch „zwei externe habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler“.

ii. In Satz 2 werden die Worte „Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder dem Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ ersetzt durch

„Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, dem früheren Universitätsklinikum oder der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“.

- iii. In Satz 4 wird der Paragraph „§ 2 Abs. 2 Satz 8 bis 11“ ersetzt durch „§ 6 Abs. 2 Satz 8 bis 12“.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Paragraph „§ 2 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 6 Abs. 2“. Der Satz wird durch folgende Worte ergänzt „und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten und eine Annahme durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung anzuregen oder nicht zur Annahme zu empfehlen (Absatz 4).“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden die Worte „Mitgliedern des Fachbereichsrates“ genauer definiert durch „habilitierten Mitgliedern des Fachbereichsrates“. Die Worte „dem Ausschuss“ werden geändert zu „des Ausschusses“.
 - ii. In Satz 2 werden die Worte „im Dekanat des Fachbereichs für einen Monat ausliegt“ werden ersetzt durch „im Ressort Forschung und Lehre beim Wissenschaftlichen Vorstand für die Dauer von vier Wochen ausliegt“.
 - iii. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³ Die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates und des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung sowie alle habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Universitätsmedizin haben das Recht, innerhalb der Offenlegungsfrist die Habilitationsschrift einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen.“
 - iv. In Satz 4 wird der Satzteil „sind sie bei der abschließenden Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 1 stimmberechtigt“ ersetzt durch „haben sie bei der abschließenden Entscheidung über die Annahme Rederecht (Absatz 4).“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - i. Im Satz 1 werden die Worte „Professorinnen und Professoren sowie die weiteren“ gelöscht. Das Wort „Anerkennung“ wird ersetzt durch „Annahme“.
 - ii. Satz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„⁴ Werden weitere Gutachten eingeholt, sind die Habilitationsleistungen im Ergebnis als „bestanden“ anzusehen, wenn die Mehrzahl der Empfehlungen der eingereichten Gutachten die Würdigung „bestanden“ bescheinigt.“
 - e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „anerkannt“ ersetzt durch „angenommen“.
 - f) Absatz 6 wird wie folgt neu eingefügt:

„(6) ¹In begründeten Einzelfällen können durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung als Gutachterin oder Gutachter zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen auch Professorinnen oder Professoren und Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten ohne entsprechenden Grad (§ 7 Abs. 1 Satz 1) bei Äquivalenz der Qualifikation sowie habilitierte Vertreterinnen oder Vertreter der Praxis bestellt werden.“
19. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende erweiterte Fassung:

„(1) ¹Nach der Zulassung fordert der Wissenschaftliche Vorstand die Bewerberin oder den Bewerber auf, im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Medizinischen Betriebseinheit drei Themen für die Studierendenvorlesung zu benennen. ²Die Themen dürfen dabei nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der eingereichten Habilitationsschrift stehen. ³Eines der drei vorgeschlagenen

Themen wählt der Wissenschaftliche Vorstand aus und setzt einen Termin für die Vorlesung fest. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber ist von dem Wissenschaftlichen Vorstand unter Mitteilung des ausgewählten Themas schriftlich zur Studierendenvorlesung zu laden. ⁵Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; die Bewerberin oder der Bewerber kann schriftlich auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. ⁶Weiterhin benennt der Wissenschaftliche Vorstand drei habilitierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universitätsmedizin als Berichterstatter über die Vorlesung und den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 6 Abs. 3. ⁷Jeder der benannten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer berichten dem Wissenschaftlichen Vorstand schriftlich, bewerten dabei die Qualität der Lehrleistung unter Berücksichtigung von insbesondere Inhalt und Präsentation und geben eine Bewertung entsprechend § 9 Abs. 1 ab. ⁸Bei der Bewertung sind insbesondere die didaktischen und methodischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers in der Vorlesung zu berücksichtigen. ⁹Wenn die in Satz 6 genannte Zahl von Berichterstatterinnen oder Berichterstattern am angesetzten Termin nicht erreicht wird, setzt der Wissenschaftliche Vorstand im Sinne von Satz 3 bis 5 einen neuen Termin für die Studierendenvorlesung an. ¹⁰Der Wissenschaftliche Vorstand kann ihre oder seine Aufgaben nach diesem Absatz an eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs delegieren.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Nachdem die schriftlichen externen Gutachten eingegangen sind, setzt der Wissenschaftliche Vorstand einen Termin für das unter ihrer oder seiner Leitung stehende Kolloquium fest. ²Der Wissenschaftliche Vorstand kann die Terminkoordination und Leitung des Kolloquiums auf die Beauftragte oder den Beauftragten des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs delegieren. ³Der Bewerberin oder dem Bewerber steht eine Redezeit von höchstens 20 Minuten zur Verfügung, gefolgt von einer Diskussionszeit von zehn Minuten. ⁴An der Diskussion dürfen sich alle Anwesenden beteiligen, wobei die Diskussionsleitung bei der Leiterin oder dem Leiter des Kolloquiums nach Satz 1 und 2 liegt. ⁵Zu diesem Kolloquium sind durch den Wissenschaftlichen Vorstand oder einen durch diesen Beauftragten die Mitglieder des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung sowie mindestens 15 habilitierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universitätsmedizin schriftlich einzuladen. ⁶In diesem Sinne gelten die habilitierten Mitglieder des Ausschusses für Nachwuchsförderung sowie die mindestens 15 habilitierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universitätsmedizin als Sachverständige. ⁷Der Wissenschaftliche Vorstand legt in einer Liste die Reihenfolge dieser Sachverständigen fest (Sachverständigen-Liste). ⁸Termin, Ort und Thema sowie Name der oder des Vortragenden werden zusätzlich fachbereichsöffentlich bekannt gegeben. ⁹Es müssen mindestens fünf geladene Sachverständige beim Kolloquium anwesend sein. ¹⁰Wenn diese Zahl von Sachverständigen am angesetzten Termin nicht erreicht wird, setzt der Wissenschaftliche Vorstand oder die oder der Beauftragte des Wissenschaftlichen Vorstands im Sinne von Satz 1 und 2 einen neuen Termin für das Kolloquium an. ¹¹Sind fünf oder mehr geladene Sachverständige während der Dauer des Kolloquiums anwesend, so werden die ersten fünf Sachverständigen der Sachverständigen-Liste durch ihre Anwesenheit zu berufenen Sachverständigen. ¹²Jede oder jeder der berufenen Sachverständigen berichtet dem Wissenschaftlichen Vorstand schriftlich über das Kolloquium, bewertet dabei die Qualität des wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender Diskussion unter Berücksichtigung von insbesondere Inhalt und Präsentation und gibt eine Bewertung entsprechend § 9 Abs. 2 ab.“

c) Absatz 3 (ehemals Absatz 6) erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Über die mündlichen Habilitationsleistungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die in der Studierendenvorlesung, dem Kolloquium sowie der sich anschließenden Beratung anwesenden Mitglieder des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und des Fachbereichsrats, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie der sich anschließenden Beratung, die wesentlichen

Gegenstände der Vorlesung, des Kolloquiums und der Beratung sowie das Ergebnis hervorgehen. ²Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

- d) Die Absätze 3, 4 und 5 werden gelöscht.
- e) Absatz 4 (ehemals Absatz 7) erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin an den mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

20. § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Über die Vorlesung für Studierende (§ 6 Abs. 3 Nr. 1) berichten die nach § 8 Abs. 1 Satz 6 benannten und dabei anwesenden habilitierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer dem Wissenschaftlichen Vorstand schriftlich und geben eine Bewertung über die Studierendenvorlesung ab, ob diese als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gilt.

(2) ¹Über das Kolloquium (§ 6 Abs. 3 Nr. 2) berichten die nach § 8 Abs. 2 Satz 4 benannten und dabei anwesenden habilitierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Sachverständige) einzeln dem Wissenschaftlichen Vorstand schriftlich und geben eine Bewertung über das mündliche Kolloquium ab, ob dieses als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gilt.

(3) ¹Nach dem Kolloquium leitet der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Bewertungen der mündlichen Habilitationsleistungen an den Wissenschaftliche Vorstand weiter, der selbst oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten dem Fachbereichsrat dieses Ergebnis zur Feststellung der Anerkennung, andernfalls zur Feststellung der Ablehnung, vorlegt. ²Sodann beschließen die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates über die Feststellung der mündlichen Habilitationsleistungen (Studentenvorlesung, Kolloquium).

(4) ¹Wird eine oder werden beide der mündlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so können die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen, dass die abgelehnten mündlichen Habilitationsleistungen innerhalb einer angemessenen Frist einmal wiederholt werden können.

(5) Wird die Anerkennung einer mündlichen Habilitationsleistung endgültig versagt, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.“

21. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Satzteil „Sind die schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen angenommen worden“ ersetzt durch „Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen und die mündlichen Habilitationsleistungen anerkannt worden“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 2 wird nach den Worten „Datum des Beschlusses“ der Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 1)“ eingefügt.
 - ii. Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt neu eingefügt:
„⁵Die Übereichung der Urkunde erfolgt nach Ablieferung der Pflichtexemplare der Habilitationsschrift gemäß § 12. ⁶Die Anfertigung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

22. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 3 wird vor den Worten „der Johannes Gutenberg-Universität“ das Wort „Universitätsmedizin“ eingefügt. Der Satzteil „unter Berücksichtigung des vom Fachbereich als notwendig erachteten Lehrangebotes“ wird ersetzt

durch „soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 21 HochSchG nicht beeinträchtigt wird“.

- ii. In Satz 4 wird vor den Worten „der Johannes Gutenberg-Universität“ das Wort „Universitätsmedizin“ eingefügt. Die Worte „oder der geltenden Teilgrundordnung“ und „selbständig“ werden gelöscht.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „dem Klinikum“ durch die Worte „an der Universitätsmedizin“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„(3) ¹Mit der erfolgreich abgeschlossenen Habilitation ist die habilitierte Wissenschaftlerin oder der habilitierte Wissenschaftler verpflichtet, in Anlehnung an die Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz sowie Beschlüssen des Fachbereichsrates der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz regelmäßig eigene Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden anzubieten und durchzuführen. ²Die vorlesungsfreie Zeit wird hierbei nicht mitgerechnet. ³ Entsprechende Lehrnachweise sind von der oder dem Habilitierten, semesterweise, in der Regel spätestens zum Ende des nachfolgenden Semesters, dem Wissenschaftlichen Vorstand vorzulegen.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„(4) ¹Veränderungen des akademischen Werdegangs (zum Beispiel: Titel, Berufsausübungsort) sind von den habilitierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler dem Wissenschaftlichen Vorstand schriftlich anzuzeigen. ²Der Anzeige sind gegebenenfalls die entsprechenden Dokumente beizufügen.“
 - e) Absatz 5 wird wie folgt neu eingefügt:

„(5) ¹Die nach Absatz 4 gespeicherten Daten dürfen durch den Wissenschaftlichen Vorstand oder seine Beauftragten nur zum Zwecke der Nachverfolgung der Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis nach § 16 erhoben und gespeichert werden. ²Die erhobenen und gespeicherten Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist; längstens jedoch 60 Jahre.“
23. § 12 erhält folgende Fassung:
- „(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens hat die Habilitierte Wissenschaftlerin oder der habilitierte Wissenschaftler dem Ressort Forschung und Lehre fünf Exemplare der Habilitationsschrift (Pflichtexemplare) oder der ihr entsprechenden Veröffentlichung kostenlos zu überlassen. Ein Exemplar verbleibt beim Ressort Forschung und Lehre des Wissenschaftlichen Vorstands, vier Exemplare werden von der Habilitandin oder vom Habilitanden der Universitätsbibliothek zugestellt. Diese Pflichtexemplare können auch unter Nutzung elektronischer Medien vorgelegt werden. Näheres hierzu wird in Absprache zwischen der Universitätsbibliothek und dem Wissenschaftlichen Vorstand der Universitätsmedizin festgelegt.
- (2) ¹Versäumt die Habilitandin oder der Habilitand die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ²Nur in besonderen Fällen kann der Wissenschaftliche Vorstand die Ablieferungsfrist verlängern. ³Der besonders begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der einjährigen Ablieferungsfrist gestellt sein.“
24. Der Gliederungspunkt „IV. Änderung / Erlöschen der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis“ wird dem § 13 vorangestellt.
25. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift § 13 Ausdehnung der Lehrbefähigung wird ergänzt um die Worte „und der Lehrbefugnis“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- i. In Satz 1 erhält folgende Fassung: „¹ Auf Antrag einer oder eines an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz habilitierten Wissenschaftlerin oder Wissenschaftlers kann der Fachbereichsrat nach Anhörung von sachkundigen habilitierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Universitätsmedizin die Lehrbefähigung auf weitere Fachgebiete ausdehnen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wissenschaftliche Leistungen nachweist, die eine solche Ausdehnung der Lehrbefähigung rechtfertigen.“
 - ii. In Satz 3 wird der Paragraph „§ 3 Abs. 2 und § 17“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 2 und 4 und § 17“.
- c) Folgende neue Absätze 2 und 3 werden neu eingefügt:
- „(2) ¹ Mit Eröffnung des Habilitationsverfahrens zur Erweiterung der Venia legendi müssen die Voraussetzungen nach § 2 neu überprüft und die Unterlagen entsprechend § 3 eingereicht werden. ² Bereits dem Wissenschaftlichen Vorstand vorliegende Unterlagen können, soweit nicht aktualisierungsbedürftig, herangezogen werden.
- (3) ¹ Für das Habilitationsverfahren zur Erweiterung der Venia legendi sind die §§ 2, 3 und 6 entsprechend anzuwenden, wobei der Wissenschaftliche Vorstand auf Antrag einer habilitierten Hochschullehrerein oder Hochschullehrers im Benehmen mit dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung auf einzelne Habilitationsleistungen verzichten kann.“

26. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- i. In Satz 1 wird dem Begriff „Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ die Ergänzung „der Universitätsmedizin der“ vorangestellt.
 - ii. In Satz 2 wird nach dem Wort „verlangten“ der Verweis „(§ 6)“ in Klammern eingefügt.
 - iii. In Satz 3 wird der Paragraph „§ 7 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 7 und § 3 Abs. 3“.
 - iv. Satz 5 erhält folgende neue Fassung:
„⁵ Die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrats entscheiden aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung über die Gleichwertigkeit.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- i. In Satz 1 wird dem Begriff „Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ die Ergänzung „der Universitätsmedizin der“ vorangestellt.
 - ii. Satz 4 erhält folgende Fassung :
⁴ Ist an der Universitätsmedizin der Bedarf gegeben, so ist das Verfahren entsprechend Absatz 1 anzuwenden.
 - iii. Satz 5 erhält folgende Fassung:
„⁵ Die Vorlage von beglaubigten Übersetzungen der zu beurteilenden Unterlagen kann verlangt werden.“
- d) Es werden folgende neue Absätze eingefügt:
- „(3) ¹ Für die Umhabilitation gelten dieselben Grundlagen und Voraussetzungen wie für die Habilitation.
- (4) ¹ Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, kann von einer neuerlichen schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung in den folgenden Fällen Abstand genommen werden:
1. ¹ Bei Übertritt von einer anderen Hochschule mit vergleichbaren Leistungs-

anforderungen. ²Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit trifft der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung.

2. ¹Wenn der Bewerbung eine Aufforderung des Wissenschaftlichen Vorstands vorausging, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Umhabilitation an der Universitätsmedizin Mainz beantragen soll.

(5) ¹In den unter Absatz 4 genannten Fällen stimmt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung über die Umhabilitation ab und unterbreitet dem Wissenschaftliche Vorstand oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Wissenschaftlichen Vorstands dem Fachbereichsrat eine Empfehlung zur Umhabilitation oder zur Ablehnung. ²Zur Annahme ist eine Mehrheit der Stimmen der gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig. ³Der Fachbereichsrat entscheidet auf der Grundlage der Abstimmung über Annahme oder Ablehnung des Antrags zur Umhabilitation.

(6) ¹Hat der Fachbereichsrat der Umhabilitation zugestimmt, hält die oder der Umhabilitierte eine Einführungsvorlesung (Antrittsvorlesung). ²Im Anschluss an die Einführungsvorlesung wird ihr oder ihm die Urkunde über die Erteilung der Venia legendi überreicht.

(7) ¹Die Umhabilitation begründet eine Lehrverpflichtung gemäß § 11.“

27. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Paragraph „§ 3 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 und 2“.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) ¹Vor dem Beschluss über Aberkennung oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung ist der oder dem Habilitierten unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme (Anhörung) zu geben.“

28. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Lehrbefugnis

„(1) ¹Die Lehrbefugnis kann vom Fachbereichsrat widerrufen und die Habilitationsurkunde eingezogen werden,

1. wenn die habilitierte Wissenschaftlerin oder der habilitierte Wissenschaftler vor Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung des Wissenschaftlichen Vorstands und ohne wichtigen Grund nicht gelehrt hat,
2. wenn die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat
3. wenn im Hinblick auf die Wissenschaftlerin oder den Wissenschaftler ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten im Rahmen eines behördlichen oder gerichtlichen Disziplinarverfahrens eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die über einen Verweis oder eine Geldbuße hinausginge,
4. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) ¹Auf Antrag der habilitierten Wissenschaftlerin oder des habilitierten Wissenschaftlers kann der Wissenschaftliche Vorstand ein Ruhen der Lehrverpflichtung bis zu zwei Jahren genehmigen. ²Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. ³Nach Ablauf dieser Fristen kann ein erneuter Antrag erst nach Ablauf von drei Jahren durch Beschluss des Fachbereichsrates bewilligt werden. ⁴Die Befreiung von der Lehrverpflichtung darf einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Lehrbefugnis erlischt

1. bei schriftlichem Verzicht oder
2. durch Erlangen der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, oder wenn eine Umhabilitation vollzogen oder einen anderen Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität berufen worden ist, oder
3. mit dem Widerruf oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung.

Der Zeitpunkt des Erlöschens ist vom Wissenschaftlichen Vorstand festzustellen.

(4) ¹Vor dem Beschluss über den Widerruf der Venia legendi ist der oder dem Habilitierten die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(5) ¹Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf verliert die oder der Betroffene die Rechtsstellung gemäß § 11. ²Gleichzeitig erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin oder Privatdozent.“

29. Der Gliederungspunkt „V. Schlussbestimmungen“ wird dem § 17 vorangestellt.

30. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i. In Satz 1 werden die Worte „Professorinnen und Professoren sowie die weiteren habilitierten Mitglieder“ ersetzt durch „die habilitierten Mitglieder“.
- ii. In Satz 2 werden die Worte „den Stimmen der Mehrheit“ ersetzt durch „einfacher Stimmenmehrheit“.
- iii. Satz 3 wird wie folgt neu eingefügt:
„³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die an Beschlüssen beteiligten Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, die Beratungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.“

31. Der bisherige § 18 wird gelöscht und folgender neuer § 18 eingefügt:

„§ 18 Verfahren bei Entscheidungen

„(1) ¹Für alle verfahrensmäßigen, insbesondere die Leistung wertenden, Entscheidungen im Habilitationsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Für alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist und soweit der Fachbereichsrat die Angelegenheit nicht an den Wissenschaftlichen Vorstand, die oder den Beauftragten des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs (§ 72 Abs. 3 HochSchG) oder den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung (§ 72 Abs. 1 HochSchG) delegiert. ²Für Abstimmungen über Prüfungsleistungen gilt § 25 Abs. 5 HochSchG. ³§ 7 Abs. 6. bleibt unberührt.

(3) ¹Beschwerende Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung muss mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

(4) ¹In Habilitationsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin Widerspruchsbehörde.

(5) ¹Die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Habilitationsverfahren obliegt dem Wissenschaftlichen Vorstand der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (§ 13 Abs. 5 Nr. 2 UMG).“

32. Der bisherige § 19 wird gelöscht und der bisherige § 20 als neuer § 19 eingefügt und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i. In Satz 1 wird vor den Worten „das Recht auf Einsicht“ der Zusatz „auf schriftlichen Antrag“ eingefügt.

ii. Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens beim Wissenschaftlichen Vorstand gestellt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Dekanat“ oder „Dekanats“ ersetzt durch „Ressorts Forschung und Lehre“.

35. Es wird folgender neuer § 20 eingefügt:

„§ 20 Gebühren

¹Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung der für das Habilitationsverfahren anfallenden Gebühren richten sich nach den im Lande Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Änderung der Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) ¹Für Anträge auf Zulassung zur Habilitation, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung eingereicht worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Habilitationsordnung in der jeweiligen Fassung, nach der die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag auf Zulassung zur Habilitation gestellt hat. ²Die Bewerberin oder der Bewerber kann jedoch beim Wissenschaftlichen Vorstand beantragen, nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft zu werden.

Mainz, den 17.02.2014

Der Wissenschaftliche Vorstand
der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann